
HAUS-, BADE- UND SAUNAORDNUNG FÜR DAS ZUGSPITZBAD DER GEMEINDE GRAINAU

TEIL I - ALLGEMEINES

§ 1 – ZWECKBESTIMMUNG

- (1) Diese Haus-, Bade und Saunaordnung gilt für das Zugspitzbad der Gemeinde Grainau. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bade- und Saunabereich einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Bade- und Saunagäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Bade- und Saunagast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

§ 2 – ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

- (1) Das Zugspitzbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grainau. Zur Benutzung ist grundsätzlich jedermann berechtigt. Ein Anspruch auf Einlass besteht nicht, wenn das Zugspitzbad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt, einem bestimmten Personenkreis zugewiesen ist oder wenn keine gültige Eintrittskarte vorgewiesen werden kann.
- (2) Die Öffnungs- und Betriebszeiten sowie der Einlassschluss werden vom Gemeinderat festgesetzt und öffentlich im Eingangsbereich des Zugspitzbades bekanntgegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt vom Badpersonal verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Gemeinde Grainau können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Der Bade- und Saunabereich ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- (3) Das Badpersonal kann die Benutzung des Bades und der Sauna oder Teile davon aus wichtigem Grund einschränken (z. B. betriebliche Störungen) und soweit erforderlich zum Verlassen des Zugspitzbades auffordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (4) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d. Personen, die das Bad ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Grainau zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (5) Wegen der im Schwimmbad stets bestehenden Rutschgefahr ist Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten, volljährigen Begleitperson gestattet. Dies gilt auch für Personen mit konkreter Neigung zu Krampf- und Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen sowie bei schwerwiegenden Herz-Kreislaufkrankungen.
- (6) Nichtschwimmern unter 18 Jahren und Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt des Zugspitzbades nur in Begleitung einer geeigneten und verantwortlichen Person möglich. Kindern unter 15 Jahren ist der Besuch des Saunabereiches nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 3 – BENUTZUNGSgebÜHREN

- (1) Für die Benutzung des Zugspitzbades werden Benutzungsgebühren erhoben, die durch den Gemeinderat der Gemeinde Grainau in einer Entgeltordnung gesondert festgelegt und öffentlich im Eingangsbereich des Zugspitzbades bekanntgegeben werden.
- (2) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.

- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für Gutscheine, die verloren gegangen sind oder nicht eingelöst werden, wird weder Ersatz geleistet, noch Geld zurückerstattet. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (4) Einzelkarten gelten am Tag der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Besuch des Zugspitzbades. Mehrfach- und Zeitkarten sind 12 Monate lang vom Tag der Ausgabe gültig. Zeitkarten werden personenbezogen ausgestellt und sind nicht übertragbar, ausgenommen übertragbare Saunakarten.
- (5) Die Eintrittskarten sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und beim Verlassen des Zugspitzbades unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 4 – BADE- UND SAUNAZEIT

- (1) Die Bade- und Saunazeit richtet sich nach der jeweils gelösten Eintrittskarte. Sie beinhaltet die Dauer des An- und Auskleidens und endet ohne Rücksicht auf die gelöste Eintrittskartenart spätestens mit Beendigung der Betriebszeit.
- (2) Nach Ablauf der Badezeit bzw. Ende der Betriebszeit hat der Badegast das Zugspitzbad unverzüglich zu verlassen.
- (3) Wird die Bade- bzw. Saunazeit überschritten, so ist die in der Entgeltordnung festgesetzte Nachgebühr zu entrichten. Die Feststellung, ob und wie lange die Zeit überschritten ist, wird ausschließlich vom Kassenpersonal anhand des Kassenbons getroffen. Kann kein Kassenbon vorgezeigt werden, ist eine Tagesgebühr nachzuzahlen.

§ 5 – VERHALTENSREGELN

- (1) Die Einrichtungen des Zugspitzbades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Bade- bzw. Saunagast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Lüftungsschächte an den Fensterfassaden sowie sämtliche Türen dürfen nicht mit Liegen, Taschen, Handtüchern oder anderen Gegenständen belegt bzw. zugestellt werden.
- (4) Das Rauchen ist im Hallenbad- und Saunabereich sowie in den Umkleiden und Sanitärbereichen nicht gestattet, im Freibad nur außerhalb des Wasserbereiches. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (5) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Zugspitzbades nicht mitgebracht werden.
- (6) Das Badpersonal bzw. Beauftragte des Zugspitzbades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus-, Bade- und Saunaordnung verstoßen, können vom Besuch des Zugspitzbades ausgeschlossen werden (§ 14).
- (7) Die Bedienung der technischen Einrichtungen des Bades erfolgt ausschließlich durch das Badpersonal.
- (8) Barfußbereiche (Duschräume, Schwimmbeckenumgänge) dürfen weder mit Straßenschuhen noch mit Kinderwägen befahren werden.
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und außerhalb der Liegeflächen im Freibad nur in den ausgewiesenen Bereichen (z. B. Bistrobereich des Kiosks) verzehrt werden.
- (10) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Gebrauch von lauter Unterhaltungselektronik,
 - b) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser,
 - c) Wegwerfen von Müll und Abfall, ausgenommen in dafür vorgesehene und zur Verfügung gestellte Behältnisse,
 - d) Liegenlassen von zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich,
 - e) Rennen um die Beckenumgänge.
- (11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien

Bereich nicht mitgenommen werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Grainau.

- (12) Bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist vor Zutritt ein verantwortlicher Gruppenleiter zu bestellen, der verpflichtend für die Beachtung und Einhaltung der Haus-, Bade- und Saunaordnung sowie aller sonstigen durch gemeindliche Aufsichtspersonen ergangenen Anordnungen verantwortlich ist.

§ 6 – VORREINIGUNG

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, vor Betreten des Bade- bzw. Saunabereiches sich gründlich zu duschen. Bei Benützung des Freibades sind die Duschen an den Durchschreitebecken zu benützen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (2) Das Auswaschen von Handtüchern, Leibeswäsche oder Strümpfen in den Becken ist ebensowenig wie das Tönen und Färben der Haare sowie Vornahme der Rasur gestattet.

§ 7 – SCHRÄNKE UND WERTFÄCHER

- (1) Der Bade- bzw. Saunagast kann einen Garderobenschrank benutzen, welcher mit einem Pfandschloss versehen ist. Bei Einwurf einer 1-€-Münze bzw. Einschub des Datenträgers lässt sich der offene Garderobenschrank abschließen und der Schlüssel abziehen. Der Schlüssel verbleibt im Besitz des Badegastes, bis er selbst den Schrank räumt. Beim Öffnen des Schrankes wird die eingeworfene Münze bzw. der Datenträger wieder freigegeben; gleichzeitig wird der Schlüssel im Schloss wieder arretiert. Der Benutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (2) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (3) Für verlorene Garderobenschlüssel u.ä. ist ein Pauschalbetrag von 20,- € zu entrichten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Die Aushändigung des Schrankinhaltes kann nur gegen Nachweis der Berechtigung erfolgen. Der Verlierer erhält diesen Pauschalbetrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

TEIL II – HALLEN- UND FREIBAD

§ 8 – BENUTZUNG DES HALLEN- UND FREIBADES

- (1) Die Schwimm- und Badebecken des Zugspitzbades dienen der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (Wassertemperatur, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
- (2) Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Jeder Gast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das durch nasse bzw. feuchte Bodenflächen entsteht. Deshalb sollten grundsätzlich außerhalb der Becken rutschfeste Badeschuhe getragen werden.
- (3) Die Beckenwasser dürfen nicht verunreinigt werden.
- (4) Es ist untersagt, im Hallen- und Freibad von den Beckenrändern in das Wasser zu springen (ausgenommen Startblöcke im Freien), Badegäste in die Becken zu stoßen, unterzutauchen oder anderweitig zu belästigen.
- (5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die vom Betreiber angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Attraktionen und Angebote (z. B. Rutschen, Spielgeräte, etc.) dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers die Attraktionen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (7) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Mit Lösung der Eintrittskarte besteht kein Anspruch auf eine Sitz- oder Liegemöglichkeit.
- (8) Die Treppen zu den Schwimmbecken sind stets freizuhalten.

- (9) Nichtschwimmer dürfen entweder nur das Nichtschwimmerbecken im Freibad, oder in der Halle den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
- (10) In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Hautcremes, Sonnenölen oder Einreibemitteln jeder Art ist unmittelbar vor Benutzung des Wasserbereiches zu unterlassen.
- (11) Jede Rückkehr von den Liege- und Aufenthaltsflächen in unmittelbarem Freibad-Beckenbereich darf nur über die Durchschreitebecken unter Benützung der Duschen erfolgen.

§ 9 – BENUTZUNG DES SOLEBECKENS

Das Solebecken mit seinen Einrichtungen steht ausschließlich einer ruhigen Benutzung zur Verfügung. Aus gesundheitlichen Gründen sollte das Solebad ununterbrochen nicht länger als 20 Minuten andauern.

§ 10 – BENUTZUNG DES SPIEL- UND GRILLPLATZES

- (1) Die Benutzung des Spielplatzes steht Kindern bis 14 Jahren frei. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Spielplatz nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen.
- (2) Auf Wunsch stellt das Badpersonal am dazu vorgesehenen Platz einen Grill zur Nutzung zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und darf die anderen Badegäste nicht über Gebühr belästigen.

§ 11 – BADEBEKLEIDUNG

- (1) Der Aufenthalt im Badebereich (außerhalb Sauna und Duschen) erfordert zumindest übliche Badekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benützt werden.

TEIL III – SAUNA

§ 12 – BENUTZUNG DES SAUNABEREICHES

- (1) Der Saunabereich dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Saunagäste. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V. zu beachten, die im Saunabereich eingesehen werden können.
- (2) Der Zutritt zum Saunabereich ist nur Personen in Besitz eines gültigen Datenträgers gestattet. Gästen ohne Zutrittsberechtigung wird ein erhöhtes Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben.
- (3) Der Saunabereich ist ein textilfreier Bereich. Dieser Bereich versteht sich allerdings nicht als Einrichtung der Freikörperkultur. Nach Beendigung des Saunabades, einschließlich der dazu erforderlichen Abkühlungsphase, ist deshalb ein Bademantel bzw. Handtuch umzulegen.
- (4) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- (5) Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.
- (6) Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
- (7) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in den Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt.
- (8) Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
- (9) Die Benutzung des Saunabades erfolgt – auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden – stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zuträglichkeit ist vor Aufsuchung ein Arzt zu konsultieren.
- (10) Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist verboten.
- (11) Bei Benutzung des Saunaraumes hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40° C am Fußboden bis 100° C an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind.

Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Saunaraumes.

- (12) Wasseraufgüsse auf den Ofen werden, soweit keine automatische Einrichtung vorhanden ist, grundsätzlich vom Badpersonal durchgeführt. Badegäste dürfen Wasseraufgüsse auf den Ofen nur auf Anweisung des Badpersonals und auch nur dann ausführen, wenn sie mit der Handhabung vertraut sind. Eine Haftung für Schäden durch falsches Verhalten wird nicht übernommen.

§ 13 – VERHALTEN IN DEN RUHERÄUMEN

- (1) In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden. Der Badegast soll alles unterlassen, was die übrigen Badegäste stören kann.
- (2) Ist die Benutzung der Liegen nur in bekleidetem Zustand (Bademantel) gestattet, so ist diese Vorschrift zu beachten, oder es muss ein den Körper völlig umhüllendes Badetuch benutzt werden. In Ermangelung eines eigenen Tuches ist eines als Leihwäsche vom Badpersonal zu beziehen.

TEIL IV – ABSCHLIEßENDES

§ 14 – AUSSCHLUSS

Personen, die wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe gröblich verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Zugspitzbades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß, so kann der Ausschluss ohne vorhergehende Abmahnung erfolgen. Die Eintrittsgebühr wird in solchen Fällen nicht rückerstattet.

§ 15 – HAFTUNG

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Bade- bzw. Saunagastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bade- bzw. Saunagast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Bade- und Saunaeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind.
- (2) Dem Bade- und Saunagast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Zugspitzbad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Bade- bzw. Saunagastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

§ 16 – WÄSCHEBENUTZUNG

- (1) Bade- und Textilwäsche wird gegen Bezahlung einer Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfands leihweise für maximal einen Tag ausgegeben. Nach Benutzung hat der Badegast die Badewäsche an der Ausgabestelle zurückzugeben.

- (2) Die Bade- bzw. Textilwäsche ist pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet den Benutzer zu dem im Gebührenverzeichnis festgelegten Schadenersatz.

§ 17 - SONSTIGES

- (1) Für sonstige Einrichtungen (Infrarotkabine, etc.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.
(2) Unfälle sind sofort beim Schwimmmeister zu melden.
(3) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

§ 18 - INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Haus-, Bade- und Saunaordnung tritt am 30.07.2015 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 01.07.1974 außer Kraft.

Grainau, den 29.07.2015
Gemeinde Grainau

gez.

Märkl
1. Bürgermeister